

## TECHNISCHE EINKAUFSBEDINGUNGEN (TEKB)

der Firma backaldrin International The Kornspitz Company GmbH  
Kornspitzstraße 1, A-4481 Asten „backaldrin“  
**STAND 201807**

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

Für alle Geschäftsbeziehungen, welche Angebote, Bestellungen, Einkäufe sowie Rechtsgeschäfte zur Beschaffung von technischen Leistungen und Lieferungen zwischen backaldrin und dem Lieferanten oder Auftragnehmer („Vertragspartner“) betreffen („Anwendungsbereich“) gelten diese technischen Einkaufsbedingungen (TEKB), in der jeweils im Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung. backaldrin wird geänderte Fassungen auf ihrer Homepage: [www.backaldrin.com](http://www.backaldrin.com) publizieren.

Widerspricht der Lieferant innerhalb von drei Wochen nach dieser Veröffentlichung oder Übermittlung der geänderten Geschäftsbedingungen nicht, gilt sein Schweigen als Zustimmung und die geänderten Geschäftsbedingungen treten in Kraft.

Die TEKB sind verbindlich für die gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner im Anwendungsbereich, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur dann bindend, wenn diese von uns ausdrücklich bestätigt wurden. Durch die Ausführung des Auftrages anerkennt der Vertragspartner unsere TEKB. Angebote des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie durch backaldrin ausdrücklich als Bestellgrundlage bestätigt wurden. Wenn in der von uns gesendeten Bestelldokumentation auf Angebotsunterlagen bezogen wird, gelten diese nur bezüglich technischer Spezifikation. Sie bedeuten jedoch in keinen Fall die Anerkennung kaufmännischer Bedingungen des Auftragnehmers.

backaldrin schließt Verträge ausschließlich auf Basis dieser TEKB ab.

Rechtsverbindliche Bestellungen werden ausnahmslos durch die Geschäftsführung von backaldrin in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail erteilt. Änderungen und Nachträge der Bestellung inklusive Beilagen sind nur dann gültig, wenn sie von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt wurden. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abgegangen werden. Falls Bestellungen, Bestelländerungen und Bestellerweiterungen auf einem anderem Weg erteilt werden oder nicht eindeutig ableitbar ist, dass sie in Abstimmung mit der Geschäftsführung von backaldrin erfolgt sind, ist durch den Auftragnehmer (Vertragspartner) eine unmittelbare Information an die Geschäftsführung zur Bestätigung sicher zu stellen. Andernfalls ist backaldrin berechtigt, vorstehende Willensäußerung als nicht rechtsverbindlich zurückzuweisen.

Die nachstehenden technischen TEKB sind für technische Projekte, die Bauaufträge und Anlagen ansprechen. Bei übergreifenden Aufträgen gelten die jeweiligen Punkte, die in Bezug auf das ausführende Gewerk zutreffen.

## 2. Geltende Verordnung, Normen, Gesetze, backaldrin Standards

Anlagenbau	Bauwesen	
		Diese gelten bei backaldrin immer in der letztgültigen Fassung:
x		2.1. Die MSV 2010 „Maschinensicherheitsverordnung 2006/42“
x		2.2. Die Europäischen Verordnungen – EU VO 1935/2004, EU VO 2023/2006, EU VO 10/2011, BfR-Richtlinien für Materialien und Gegenstände sowie Kunststoffe die mit Lebensmittel in Berührung kommen.
	x	2.3. Die ÖNORM B2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm“
	x	2.4. Die OÖ BauO, das OÖ BauTV und das OÖ BauTG
	x	2.5. Die OIB Richtlinien
x	x	2.6. Die EU-Bauprodukteverordnung, VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011
x	x	2.7. Die ÖNORM EN1090 / Teil 2 für Stahltragwerke, EN 1090/ Teil 3 für Aluminiumtragwerke
x	x	2.8. Die Arbeitsmittelverordnung und das Arbeitnehmerschutzgesetz
x	x	2.9. Die Arbeitsstättenverordnung
x	x	2.10. Hygiene- und Sicherheitsvorschriften von backaldrin

Die angeführten Normen, Verordnungen etc., sowie auch nicht angeführte Gesetzesregelungen, Normen und Verordnungen müssen entsprechend des ausführenden Gewerks eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung oder anderer Ausführung muss dies immer mit backaldrin abgestimmt werden, sowie eine schriftliche Bestätigung erfolgen.

Eine gesonderte Vergütung für Einhaltung bzw. Lieferung der Dokumentation erfolgt nicht, und muss bei Angebotslegung sowie Ausführung beachtet werden!

### **3. Grundlagen für Angebot und Beauftragung**

*(die Auftragsgrundlagen gelten in der unten angeführten Reihenfolge)*

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen von backaldrin und Auftragnehmer geschlossenen Vertrages gilt folgende Priorität:

- 3.1. Die Bestimmungen des ABGB sowie die Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die einschlägigen Bestimmungen und Gesetze, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz in der gültigen Fassung sowie die Festlegung des Planungs- und Baustellkoordinators.
- 3.2. Die OÖ Bauordnung und Bautechnikverordnung, die Bestimmung der TRVB sowie die einschl. gewerberechtlichen Bestimmungen
- 3.3. Alle projektbezogenen bau und gewerbebehördlichen Bewilligungen, Bescheide, Behördenvorschreibungen und dgl.
- 3.4. Die freigegebenen und vom Vertreter von backaldrin gegengezeichneten Ausführungspläne.
- 3.5. Werkvertrag oder Auftragschreiben (SAP-Bestellungen mit Bestellnummer)
- 3.6. Verhandlungsprotokoll
- 3.7. Die TECHNISCHEN EKB (TEKB) gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung (<https://www.backaldrin.com/de-at/agb/>) der Fa. backaldrin International The Kornspitz Company GmbH.
- 3.8. Angebot des Auftragnehmers welches vom Bieter nach vorgenommener Besichtigung und Einschätzung der Baumaßnahmen erstellt wurde.
- 3.9. Ausschreibung samt Beilagen (Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, usw.)
- 3.10. Bau- und Konstruktionspläne des Fachplaners samt den technischen Unterlagen.

### **4. Vor Bestellung zu liefernde Unterlagen:**

Sind wesentliche Grundlage für die Bestellung und Beauftragung:

- 4.1. Nachweise von Lieferungen die unter die Rahmenverordnung EU VO 1935/2004 fallen.
- 4.2. Die Lieferung von Sicherheitsdatenblättern für alle verwendeten lebensmittelzulässigen Materialien (z.B. Reinigungsmaterialien und H1-Schmierstoffe etc.)
- 4.3. Konformitätsnachweisverfahren lt. ÖNORM EN 1090 durchgeführt von einer zertifizierten Stelle bei der Ausführung von tragenden Stahlbauten bzw. die Gewährleistung der beauftragten Firma dass die verwendeten Bauteile welche von einem Sub-Unternehmen stammen CE-Zertifiziert sind.

## 5. Ausführungsunterlagen

5.1. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er sich von den örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen der Baustelle, insbesondere über die Bodenverhältnisse, Wasserhaltung, Möglichkeiten zur Zufuhr, Baustelleneinrichtung sowie Strom- und Wasserbezug genau unterrichtet und diese bei Erstellung seines Angebotes berücksichtigt hat.

5.2. Der Auftragnehmer erklärt, dass er die von backaldrin für die Angebotsbearbeitung zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und den Stand der Technik geprüft hat und garantiert die Vollständigkeit, Richtigkeit und termingerechte Durchführbarkeit. Weiteres erklärt der Auftragnehmer, dass der Text im Lastenheft, Leistungsverzeichnis etc. und den zugordneten Unterlagen, Pläne etc. nicht unverständlich und mehrdeutig ist und dass alle preisbeeinflussenden Umstände geprüft, bewertet und in die Einheitspreise bzw. Pauschalpreise eingerechnet wurden. Sollten nach Ansicht des Bieters noch zusätzlich Leistungen, die im Leistungsverzeichnis nicht angeführt sind, die aber zum ordnungsgemäßen Erstellen der Leistungen erforderlich sind, notwendig sein, oder die Mengen laut LV nicht ausreichen oder sonstige Einwendungen vorliegen, so hat der Auftragnehmer diese in einem gesonderten Schreiben spätestens bei der Angebotsabgabe bekannt zu geben. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so hat er für jeden daraus entstehenden Schaden aufzukommen.

5.3. backaldrin ist berechtigt, Änderungen in den Ausführungen vorzunehmen. Dem AN steht es frei, Vorschläge über Änderungen zu machen.

## 6. Geheimhaltungsklausel

Bei backaldrin gilt ausdrücklich die Geheimhaltungsklausel. Der Auftragnehmer darf ohne Zustimmung von backaldrin keine erhaltenen schutzwürdigen Dokumente, die zur Erstellung von Angeboten, Vorprojektierung als Grundlage übergeben werden, an Dritte weiterreichen bzw. bei nicht erfolgten Vertragsabschluss weiterverwenden. Im Besonderen fallen dabei unter die Geheimhaltungspflicht unserer Rezepturen und werden bei Verletzung strafrechtlich verfolgt.

## 7. Preisbasis

7.1. Sofern im Auftragsschreiben nicht anders festgelegt, gelten die angebotenen bzw. vereinbarten Preise als Festpreise. Wurden jedoch veränderliche Preise vereinbart, so gilt die ONORM B 2111.

7.2. Bei Angeboten sind ausschließlich Nettofestpreise ohne MwSt. gültig.

7.3. Die vereinbarten Preise gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde „DDP“ INCOTERMS 2010 Asten und beinhalten die Verpackung samt Gebühren und Abgaben, Versicherung, Verzollung, und Versand- oder Transportkosten, Abladekosten, öffentliche Gebühren und Abgaben, Installations- und Dokumentationskosten, Schulungskosten, technische Prüfung, sowie etwaige Lizenzgebühren. backaldrin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verpackungen an den Vertragspartner für backaldrin kostenfrei zurückzustellen.

7.4. Rechnungen sind auf dem Postweg zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung notwendigen Dokumenten wie Bestellnummer etc. in einfacher Ausfertigung samt Kopie des Lieferscheins an uns zu senden. Zahlungsfristen für Schlussrechnungen beginnen mit dem Tag der Mängelfreimeldung ansonsten lt. Bedingungen des Verhandlungsprotokolls.

7.5. Ist Teil der zu erbringenden Lieferung die Erbringung einer Dokumentation, eine Abnahme, eine Montage oder die Einschulung (Training) von Mitarbeitern von backaldrin gilt die Lieferung erst

dann als erbracht, wenn die Abnahme erfolgt ist und die Dokumentation, Montage oder Einschulung von Mitarbeitern abgeschlossen ist.

7.6. Für Bestellerweiterungen und – ergänzungen sowie für Bestellungen für Ersatz und Verschleißteile gelten die Bedingungen und Preisnachlässe der Hauptbestellung.

7.7. Skonto, Preisnachlässe etc. werden auf der Bestellung angegeben.

## **8. Zession/Weitervergabeverbot - Subvergaben**

8.1. Die Abtretung von Forderungen gegen backaldrin ist nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis von backaldrin zulässig. backaldrin ist in jedem Fall berechtigt, mit schuldbeitreitender Wirkung an den Vertragspartner zu bezahlen. Ein von backaldrin erteilter Auftrag darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von backaldrin nicht an Subunternehmer weitergegeben werden.

8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, backaldrin über beabsichtigte Subvergaben zeitgerecht zu informieren. Von der schriftlichen Genehmigung ausgenommen sind: Norm- und Standardteile, sowie die Ausrüstung, die zuvor, backaldrin in einer Lieferantenliste verzeichnet, übermittelt wurden. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer eine Kopie der jeweiligen Bestellung backaldrin zur Verfügung zu stellen.

8.3. Die Genehmigung einer Subvergabe durch backaldrin schränkt die Verpflichtungen des Auftragnehmers nicht ein. Dieser bleibt gegenüber backaldrin auch im Falle von Subvergaben für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich. Der Auftragnehmer ist genauso für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer haftbar wie für eigene Handlungen.

## **9. Terminplan, Liefertermine**

9.1. Der Rahmenterminplan wird bei Auftragsvergabe in Abstimmung zwischen backaldrin und dem Lieferanten/Auftragnehmer festgelegt. Nach Vergabe hat der Auftragnehmer unverzüglich in Abstimmung mit der Bauleitung/Projektleitung einen Detailterminplan vorzulegen.

9.2. Die vereinbarten Liefer- und Fertigstellungstermine sind verbindlich. Bei Verzug hat der Vertragspartner backaldrin frühestmöglich nach Bekanntwerden unter Bekanntgabe des Hinderungsgrundes schriftlich zu unterrichten. Diese Verständigung bewirkt keine Befreiung von den wie unter Pkt. 15 nachfolgend angeführten Pönalen. backaldrin ist in diesem Fall berechtigt, entweder einen Ersatzliefertermin bzw. Ersatzmontagetermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche aus dem Verzug wird dadurch nicht ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist nur dann berechtigt seine Lieferung vor einem vereinbarten Termin zu erbringen, wenn backaldrin ausdrücklich schriftlich zustimmt.

9.3. Bei nicht termingerechter oder vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Vertrages ist backaldrin – unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom gesamten Vertrag oder Teilen davon zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weiteres ist backaldrin berechtigt, ein Deckungsgeschäft zu tätigen. Alle aus der Nichteinhaltung der Liefertermine erwachsenden Mehraufwendungen und sonstige Nachteile hat der Vertragspartner zu ersetzen. Werden Teile von Leistungen oder verspätete Leistungen übernommen, gilt dies nicht als Verzicht auf vertragliche und gesetzliche Ansprüche.

9.4. Bei nicht termingerechter oder nicht vereinbarungsgemäßer Erfüllung ist backaldrin berechtigt, eine Pönale von 1% vom vereinbarten Gesamtauftragswert exklusiv USt./MwSt. für jede Kalenderwoche der Fristüberschreitung oder Schlechterfüllung bis zu 10% des Anschaffungspreises bzw. Herstellungspreises in Abzug zu bringen; wenn im Verhandlungsprotokoll nicht anders geregelt. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

9.5. Witterungsverhältnisse (z.B. Regen, Frost, Eis, Schneefälle) sowie Behinderungen bei der Zusammenarbeit verschiedener Unternehmer, begründen keinen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist. Aussperrung und Streik, soweit sie nicht von backaldrin verschuldet sind, sowie amtlich anerkannte Schlechtwetterperioden und höhere Gewalt verlängern die Einzelfristen nur dann, wenn sie amtlich verlautbart werden bzw. 3 Wochen überschreiten. Der Nachweis ist vom Auftragnehmer zu erbringen. Angerechnet wird nur der darüber hinausgehende Zeitraum der Überschreitung. Baueinstellung durch die Behörde auf Grund von Versäumnissen des Vertragspartners bzw. Auftragnehmers verlängert die Ausführungsfrist nicht und es haftet der Vertragspartner für alle daraus entstehenden Schäden.

### **Höhere Gewalt**

Unter höhere Gewalt sind von außen kommende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Eine Pflichtverletzung durch Vorlieferanten oder Transportunternehmen stellt ebenso wie das Misslingen eines Werkstückes keinesfalls einem Ereignis höhere Gewalt dar.

Falls sich der Vertragspartner auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen will, hat er backaldrin das Ereignis unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben und nachzuweisen. Im Falle eines derartigen Nachweises entbindet Höhere Gewalt den Vertragspartner für die Dauer Ihrer Wirkung von jenen Vertragspflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder undurchführbar geworden ist. Diese vorübergehende ausfallende Vertragspflicht ist in der schriftlichen Bekanntgabe unter Angabe eines nachvollziehbaren Grundes zu bezeichnen.

## **10. Begleitende Kontrolle/ Bauleitung / Bauführerschaft**

10.1. Der Auftragnehmer/Vertragspartner räumt backaldrin und von diesem beauftragten Personen das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen. Dazu gehören die Überprüfung von Planung, Fertigung bezüglich Qualität und Termin, Probeannahmen, Verpackung bezüglich Qualität und Übereinstimmung der Packlisten mit Zollinhalten, Verladekontrollen etc..

10.2. Zu den Prüfungen sind vom Auftragnehmer die vorgeschriebenen Prüfdokumentationen, bei Verpackungsprüfungen die Packlisten, bereitzustellen. Unvollständige/ falsche Prüfdokumentation kann zu Wiederholungsprüfungen führen.

Die Prüfdokumentation ist dem Prüfer von backaldrin bei der Prüfung vorzulegen und in der verlangten Anzahl zu übergeben oder innerhalb einer vereinbarten Frist zu übersenden. Bei Prüfungsverzicht ist die Prüfdokumentation sofort bzw. nach Vereinbarung, jedoch spätestens vor Auslieferung der Anlage/Anlagenkomponenten backaldrin zu übermitteln.

Die Prüfungsdokumentation ist getrennt nach Positionsnummern in übersichtlicher, aussagefähiger Form mit Inhaltsverzeichnis etc. in Mappen/Ordern zu erstellen.

10.3. Während der gesamten Baudauer muss ein verantwortlicher Bauleiter bzw. Montageleiter (bei geringerem Umfang Polier, Vorarbeiter) auf der Baustelle anwesend sein. Dieser muss der deutschen Sprache, auch der technischen Begriffe mächtig sein oder sich eines entsprechenden Dolmetschers bedienen. Alle Nachteile infolge sprachbezogener Verständigungsschwierigkeiten gehen zu Lasten des Vertragspartners

Bauleiter, Montageleiter, Poliere, Obermonteure sind bei Vertragsabschluss namentlich zu nennen und können während der Baudauer nur mit Zustimmung von backaldrin ausgewechselt werden.

10.4. Der (Roh-) Baufirma (Auftragnehmer) wird auf die gesamte Baudauer die Bauführerschaft gemäß Bauordnung übertragen. Die Kosten dafür sind durch die (Roh-) Baufirma in die Einheitspreise bzw. den Pauschalpreis einzurechnen.

## 11. Baustelleneinrichtung, Abfall und Deponie

11.1. Der Vertragspartner hat Lagerplätze und Hilfsmontagen sowie Baucontainer usw. gemeinschaftlich mit den übrigen Auftragnehmern von Baubeginn an so festzulegen, dass gegenseitige Störungen oder Änderungen während der Bauzeit vermieden werden. Derartige Plätze und Einrichtungen sind, wenn sie die Arbeiten am Bau behindern, sofort nach Aufforderung der Bauleitung auf eigene Kosten zu räumen, zu entfernen oder umzusetzen. Dies gilt auch für die gelagerten Materialien. Werden dem Auftragnehmer Lagerräume oder sonstige Räume zur Verfügung gestellt, so übernimmt backaldrin keine Haftung für die eingelagerten Gegenstände. Für die Verschließung, Beleuchtung u. Heizung sowie Bewachung der Räume hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Die Herstellung u. Vorhaltung der Strom- u. Wasseranschlüsse ist Sache der (Roh-)Baufirma. Jeder weitere auf der Baustelle eingesetzte Arbeitnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten mit der (Roh-)Baufirma über Strom- und Wasserentnahme zu einigen. Diese Gemeinschaftskosten sind bei diesem in den Einheitspreisen seines Auftrages inkludiert und dürfen somit backaldrin nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

11.2. Der Auftragnehmer hat ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern, sowie Abfall, Schutt und alle nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen. Der Auftragnehmer trennt anfallende Materialien gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz, wenn ein in diesen Bestimmungen genannter Schwellenwert überschritten wird, und übergibt backaldrin entsprechende Nachweise. Der Auftragnehmer hat sich dabei befugter Unternehmen zu bedienen. Wird dies verabsäumt, so werden die anfallenden Kosten für Ersatzmaßnahmen dem Auftragnehmer weiterverrechnet.

## 12. Ausführung und Haftung

12.1. Vom Auftragnehmer sind backaldrin sämtliche Schäden zur Gänze zu ersetzen. Hinsichtlich der Schäden am Bauwerk, am Baubestand und sowie Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden und Schäden wegen Produktionsausfall, als auch Abtransport von Abfall- und Materialresten, deren Verursacher nicht feststellbar sind, werden die Kosten anteilmäßig lt. ÖNORM B2110 an die am Projekt beteiligten Firmen bei der Schlussrechnung abgezogen, sofern nicht anders geregelt.

12.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit backaldrin und den anderen Auftragnehmern so zusammenzuarbeiten, dass das Gelingen des Gesamtwerkes sowie ein zügiger Ablauf des Baugeschehens gewährleistet sind. Das Einvernehmen mit den an einzelnen Leistungen beteiligten anderen Unternehmen ist unaufgefordert und zeitgerecht vom Arbeitnehmer herzustellen. Kommt ein Einvernehmen zwischen den Auftragnehmern nicht zustande, entscheidet backaldrin, wobei sich der Auftragnehmer diesem Entscheid unterwirft.

12.3. Die Vorgänge auf der Baustelle (Anzahl der Beschäftigten Arbeitskräfte, ausgeführte Leistungen usw.) sind backaldrin mit Bau- oder Montagetagesberichten bekannt zu geben.

12.4. Es gilt die Verpflichtung gesetzliche und behördliche Vorschriften einzuhalten und Kosten die für seine Leistungen anfallen (z.B.: Kaminbefunde, Prüfzeugnisse...) trägt der Auftragnehmer.

12.5. Der Vertragspartner haftet für eigenes und für das Verhalten aller von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber backaldrin herangezogenen Personen uneingeschränkt.

### 13. Vorschriften bei der Ausführung

#### 13.1. Werksstandard Lebensmittelproduktion von backaldrin

##### Werksbetrieb

- a. Die Baumaßnahmen erfolgen parallel zum laufenden Werksbetrieb. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass der Werksbetrieb keinesfalls gestört oder behindert wird. Staub- und Lärmbelastigungen sind so gering wie möglich zu halten. Arbeitstechniken, die Vibrationen im angrenzenden Produktionsgebäude auslösen können sind ausdrücklich verboten.
- b. Sämtliche Tätigkeiten, die den Betrieb stören könnten, sind mit der Betriebsleitung abzustimmen.
- c. Auf Anweisungen von backaldrin sind Arbeitsmethoden die Beeinträchtigungen in unzumutbarem Ausmaß hervorrufen, unverzüglich einzustellen und erforderliche Gegenmaßnahmen vor dem weiterarbeiten zu treffen. Der Auftragnehmer ist in solchen Fällen nicht berechtigt, Ersatzansprüche zu stellen.
- d. Aufgrund der Produktionsanforderungen kann die Abstimmung der Arbeitszeiten und damit Wochenendarbeit erforderlich werden. Dies ist mit der Betriebsleitung abzustimmen.

##### Lebensmittelproduktion

- e. Der Einsatz lösemittelhaltiger oder sonstiger Materialien, Geräte, etc., die Dämpfe oder Geruchsstoffe produzieren oder freisetzen können, sind im Lebensmittelbereich und damit im gesamten Betrieb nicht zulässig. Sind derartige Stoffe unvermeidbar, so ist deren Einsatz mit der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) und der Betriebsleitung abzustimmen. Im Zweifelsfall sind derartige Arbeiten sofort einzustellen und die Betriebsleitung zu kontaktieren. Gegenteiliges Handeln führt zu vollem Schadensersatzanspruch seitens backaldrin.
- f. Es dürfen nur lebensmittelechte Lacke, Farben, Oberflächenmaterialien etc. eingesetzt werden, die Kosten dafür sind in den Preisen einzukalkulieren.
- g. Während der gesamten Ausführung ist im gesamten Lebensmittelproduktionsbereich vom Montagepersonal des Auftragnehmers Sorge zu tragen, dass das Arbeitsumfeld im Sinne von backaldrin bewusst gegen Produktverunreinigung zu schützen ist. Dazu ist eine entsprechende Staubschutzwand bereitzustellen, um Kontaminationen bei der laufenden Lebensmittelerzeugung zu verhindern. Die Ausführung muss in Abstimmung mit backaldrin erfolgen und freigegeben werden.

##### Insbesondere sind dies:

- Sicherstellung und Kontrolle vom Auftragnehmer:  
Zum Schutz der Rohstoffe, Produkte und Maschinen sind Planen und Schweißdecken in ausreichender Menge für die Montagearbeiten während der gesamten Ausführung mitzubringen und damit abzudecken.
- Säuberung des Arbeitsplatzes vom Auftragnehmer:  
Sofortige laufende Entsorgung von Späne, Bauschutt etc. durch eigens mitgebrachte Reinigungsgeräte (Staubsauger, Kübel etc.) sind vorzusehen.
- Abnahme und Freigabe durch backaldrin:  
Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine augenscheinliche gemeinsame Kontrolle des Arbeitsbereiches durch den AN und AG.

Die vereinbarten Eigenschaften werden durch den Auftragnehmer garantiert.

13.2. **Schädlingsprophylaxe von backaldrin bei Erweiterungs- und Neubauten**  
(vorbeugende bauliche Maßnahmen zur Nagerabwehr und Insektenschutz)

Für die Produktions- und Lagerbereiche sind zur prophylaktischen Schädlings-bekämpfung folgende bauliche Maßnahmen umzusetzen:

- a. Erweiterungs- und Neubauten sind so auszuführen, dass kein Eindringen von Schädigern/Insekten möglich ist (Abdichtungstechnik beachten)
- b. Alle Löcher und Durchbrüche an den Wänden, Boden und Decken sind nach Abschluss der Installationsarbeiten dicht zu verschließen. Es darf kein PU-Schaum verwendet werden.
- c. Lüftungsöffnungen sind mit Nagerschutzgitter zu versehen.
  - Engmaschiges Edelstahlgitter
  - Perforiertes bzw. gestanztes Edelstahlblech
- d. Die (Luft-) Spalten bei Türen, Tore und Fenstern dürfen max. 0,6cm betragen. Besonderes Augenmerk gilt den installierten Dichtlippen und seitlichen Führungsprofilen.
- e. Insektenschutzgitter müssen so eingebaut werden, dass ein dichter Abschluss zwischen Insektenschutzgitterrahmen und Fensteraußenrahmen besteht.
- f. Der Übergang zwischen Wand und Boden ist mit Bodenkanten/Kehlungen auszuführen.
- g. Alle Abläufe (Kanal) sind mit einem Geruchsverschluss und einem Nager-schutzgitter auszurüsten.
- h. Kabelkanäle und Kabelschächte sind als Gittertassen in offener Bauweise und senkrecht auszuführen.
- i. Für Hygiene- und Wartungsmaßnahmen ist es erforderlich, dass die zu installierenden Anlagen (Regale, Maschinen etc.) mit genügend Abstand von Wänden und Boden aufgestellt werden.

Hinweis: Mäuse passieren eine Öffnung von 0,6cm, Ratten von 1,2cm!!

## 11. Abnahme

11.1. Grundsätzlich wird die Vertragskonformität der Lieferungen/Leistungen im Leistungstest der Gesamtanlage überprüft. backaldrin ist jedoch berechtigt, zusätzliche spezielle Tests zur Überprüfung der Lieferungen/Leistungen durchzuführen.

11.2. Nach Fertigstellung inklusiv aller Leistungen zur Funktionserfüllung, der Einschulung des Personals und dem Probetrieb ist durch den Vertragspartner schriftlich um Abnahme anzusuchen.

11.3. Die Abnahme erfolgt mit Abnahmeprotokollen und der darin definierten Mängelbehebung. Sollte der Vertragspartner die Mängel, auch jeden durch Dritte verursachte, nicht fristgerecht lt. Abnahmeprotokoll beheben, so werden von backaldrin Ersatzmaßnahmen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners gesetzt und bei der Schlussrechnung gegengerechnet. Die Mängelbehebung ist durch den Vertragspartner schriftlich anzuzeigen. Die Benützung von Teilen eines Werkes oder einer Anlage zur Weiterführung des Baues gilt nicht als Übernahme.

11.4. Der Vertragspartner ermöglicht den Behörden bzw. von backaldrin verlangten Prüfstellen die erforderlichen Überprüfungen von Leistungen bereits vor dem Übergabe-Verfahren durchzuführen, sodass die Prüfungsergebnisse im Zuge des Übergabe-, Abnahmeverfahrens vorliegen. Eventuelle behördliche Begehungen nach dem Abnahme-Verfahren sind vom Vertragspartner in Abstimmung mit backaldrin wahrzunehmen. Allfällige Kosten dieser Behörden und Prüfstellen trägt der Vertragspartner.

11.5. Alle übrigen Genehmigungen, Konformitätserklärungen, Befunde, Bewilligungen, behördliche Abnahme durch den TÜV, UT usw. sind vom Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung beizubringen.

11.6. Die Haftung und die Gefahr bezüglich des Vertragsgegenstandes gehen zum Zeitpunkt der protokollierten Abnahme mit Mängelfreimeldung auf backaldrin über.

11.7. Bei Bedarf und Dringlichkeit wenn von backaldrin gewünscht, kann eine Teilabnahme erfolgen, mit Dokumentation der vorhandenen Mängel. Bei auftretenden Mängeln bei der Teilabnahme haftet weiterhin der Auftragnehmer, und die Anlage bzw. das Gewerk gilt zu diesem Zeitpunkt nicht als vollständig abgenommen.

## 12. Aufmaß, Abrechnungen, Regien

12.1. Die Aufmäße sind vom Auftragnehmer in leicht prüfbarer, einfacher nachvollziehbarer Form, wenn erforderlich oder von backaldrin gefordert in planlicher Darstellung herzustellen. Für die Abrechnung sind nur tatsächlich eingebaute Mengen, also ohne Mengenzuschläge für Verschnitt, Bruch etc. zu berücksichtigen, da nur die tatsächlich eingebauten Mengen verrechnet werden können.

12.2. Wird eine Überschreitung der in den einzelnen Positionen angegebenen Massen erkennbar, hat der Auftragnehmer, backaldrin dies spätestens bei Erreichen von 80% der im Leistungsverzeichnis angeführten Positionsmengen, bei sonstigem Verfall der Mehrleistungsansprüchen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine rechtzeitige Anzeige, so ist der Auftragnehmer dessen ungeachtet verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge vollständig auszuführen.

12.3. Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlichen ausgeführten Mengen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Auftragsannahme die Mengen des LV zu prüfen und erkennt sie als verbindlich an. Nachträglich festgestellte Rechenfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung des Pauschalauftrages zur Folge. Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch vereinbarte Ausführungsänderungen werden getrennt ermittelt und die Preise dem Pauschalbetrag zugeschlagen oder von diesem abgesetzt. Diese Preise sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Bekanntwerden der Änderung zu ermitteln und backaldrin mitzuteilen. Nur die von backaldrin schriftlich bestätigten Pauschalpreisänderungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt.

12.4. Alle Naturaufmaße über getätigte Leistungen, die den Umfang des Auftrages überschreiten, sowie Regiearbeiten, auch wenn diese im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen schriftlichen Anordnung durch backaldrin. Regielisten müssen am Tag der Durchführung der Arbeiten dem örtlichen Bauleiter von backaldrin oder einer dafür explizit schriftlich dafür beauftragten Vertretung des Bauherrn zur Bestätigung vorgelegt werden, wobei sie lediglich als Nachweis für erbrachte Stunden bzw. verbrauchte Materialien gelten. Leistungen die für keine Zusatzaufträge oder keine bestätigten Regielisten vorliegen, werden nicht vergütet, ausgenommen bei Gefahr in Verzug.

### 13. Vertragsstrafen

Wenn der Auftragnehmer die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet zu tragen, sofern im Vergabeprotokoll. Werkvertrag oder Auftragschreiben nicht anders definiert:

- Lieferung und Leistungen: 1% je angefangener Verzugswoche – aber **max. 10%** des Gesamtbestellwertes

Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des Auftragnehmers in Abzug gebracht werden. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche können geltend gemacht werden. Die Bezahlung von Vertragsstrafen, Leistungspönalen etc. entbindet den Auftragnehmer nicht aus der Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften oder von Garantien resultierender Haftung. Vorbehalte von backaldrin bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den Auftragnehmer mit dem Eintritt des Verzuges. Bei mangelhafter Lieferung/Leistung unterliegt die Zeit zwischen deren Übernahme und der Mängelrüge durch backaldrin jedoch keiner Vertragsstrafe. Das richterliche Mäßigungsrecht ist nicht anzuwenden.

## 14. Gewährleistung, Schadenersatz, Garantie

Anlagenbau	Bauwesen	
	x	14.1. Die Garantifrist für die Leistungen des Auftragnehmers endet, sofern im Werkvertrag/Auftragsschreiben oder Vergabeprotokoll nicht anders geregelt nach 3 Jahren.
	x	14.2. bei Dachdecker-, Isolier- und Verglasungsarbeiten endet die Garantifrist nach 10 Jahren.
x	x	14.3. Innerhalb der Garantifrist auftretende Mängel, sowie durch diese Mängel verursachten Schäden, sind vom Auftragnehmer bei Gefahr in Verzug sofort, ansonsten innerhalb angemessener Frist (wenn nicht anders vereinbart, wird eine Frist von 14 Tagen als angemessen vereinbart) nach Aufforderung kostenlos zu beheben. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, steht dem Bauherrn (backaldrin) das Recht zu, dies Mängel ohne weitere Verständigung und ohne Einholung von Konkurrenzangeboten durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers beheben zu lassen (Ersatzvornahme); in jedem Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer im Fall von Mängel sämtlich damit verbundenen Spesen backaldrin zu ersetzen. Entgegen der ÖNORM B2110 gilt bis zum Ablauf der gesamten Garantifrist, dass ein gerügter Mangel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war.
x		14.4. Die Garantifrist endet 36 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage.
x	x	14.5. Für Stahlkonstruktionen und Korrosionsschutz endet die Garantifrist 48 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage, frühestens ab Montageende.
x	x	14.6. Die Garantifrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von Mängeln. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit Einbau des Neuteiles bzw. mit Abschluss der Reparatur eine neue Garantifrist von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung.
x	x	14.7. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge; eine Mängelrüge kann bis 1 Monat nach Ende der Garantifrist erfolgen.

## 15. Dokumentation

15.1. Spätestens mit der Abnahme der Leistungen hat der Auftragnehmer die Bestandsdokumentation, sowie alle von backaldrin bzw. der Behörde geforderten Bestandsunterlagen, insbesondere Bedienungsanleitungen, Wartungsvorschriften, Bescheide, Befunde, Atteste, Bestätigungen lt. Behördenbescheide und dergleichen in 1-facher Ausführung, sowie Ausführungspläne in 2-facher Parie in Papierform und digital sowohl als PDF-Files als auch editierbare Files (dok-, xls-, dwg-file etc.) zu übergeben, bei Bedarf kann backaldrin eine zweite Ausführung der Dokumentation anfordern - Dies gilt auch für Nachweise zur Erfüllung von Auflagen von Bau (Statik, CE-Konform etc.), Gewerbebewilligungen, EU-Vorschriften (Konformitäten) und dergleichen. Für die Qualitätssicherung verwendete Produkte im Lebensmittelbereich ist die Lieferung der zugehörigen und genehmigten Sicherheitsdatenblätter vereinbart. Eine gesonderte Vergütung für diese Unterlagen erfolgt nicht. Alle Unterlagen sind komplett in deutscher Sprache zu verfassen. Außerhalb des deutschen Sprachraumes sind diese Unterlagen zweisprachig, Deutsch und in der dort geltenden Amtssprache auszuführen.

15.2. Die Struktur der Dokumentation wird von backaldrin vorgegeben, und muss wenn nicht anders festgelegt lt. Nummernkreissystem von backaldrin aufgebaut sein.

Der Auftragnehmer muss sich dazu informieren wenn keine Infos von backaldrin bei der Verhandlungsbesprechung bzw. bei der Abnahme übergeben werden.

15.3. Unter Dokumentation werden all die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer und EDV-mäßiger Art (inkl. Source-Code) verstanden, die geeignet sind, um alle mit der ordnungsgemäßen, termingerechten Errichtung und Betriebsführung der Anlagen/Anlagenkomponenten verbundenen Aktivitäten zu sichern. Derartige Unterlagen beziehen sich auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotential, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Transit, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung, etc. Die Dokumentation stellt einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges Auftragnehmers dar.

backaldrin erwirbt an der Dokumentation ein Werknutzungsrecht und ist u.a. berechtigt, die vom Auftragnehmer oder dessen Subunternehmen erhaltene Dokumentation auch seinen anderen Vertragspartnern zu übergeben.

15.4. Alle in Punkt 2.0 angeführten Verordnung, Normen, Gesetze etc. müssen eingehalten werden, und schriftlich bestätigt werden.

15.5. CE-Dokumentation: Falls für die Lieferungen und Leistungen eine CE-Kennzeichnung erforderlich ist, muss diese nachweislich und überprüfbar allen diesbezüglich gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere der CE-Richtlinie und der österreichischen Gesetzgebung, bei Bauvorhaben gilt auch die ÜA-Kennzeichnung anstelle der CE-Kennzeichnung) entsprechen. Dies wird ab Vorliegen des gesamten Lieferumfanges überprüft. Der Auftragnehmer ist verpflichtet an einer verwendungsfertigen Maschine/Anlage/Bauteile das CE-Kennzeichen anzubringen und/oder backaldrin die notwendigen Konformitätserklärungen in den für die Dokumentation bzw. in die durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Sprache zur Verfügung zu stellen. backaldrin räumt sich das Recht ein, das Gerät und die Erklärung durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Beauftragung und Terminvereinbarung eines Sachverständigen erfolgt ab Vorliegen des gesamten Liefer- und Leistungsumfanges gemeinsam durch backaldrin und dem Auftragnehmer. Die Kosten die durch den unabhängigen Sachverständigen verursacht werden trägt im Falle von Mängeln der Auftragnehmer, im Falle keiner auftretenden Mängel backaldrin. .

## 16. Rechnungslegung

16.1. Die Form der Rechnungslegung erfolgt nach Vorgabe durch backaldrin mit Berücksichtigung vereinbarter Konditionen (z.B.: im Verhandlungsprotokoll festgelegt). Wenn erforderlich, sind die Leistungen auf mehrere Rechnungen, z.B.: nach Bauteilen oder für Schadensrechnungen, nach Vorgabe von backaldrin aufzuteilen. Grundsätzlich sind alle Rechnungen übersichtlich aufzustellen und mit leicht prüffähigen Abrechnungsplänen und Aufmaßaufstellungen zu belegen.

16.2. Die Schlussrechnung ist innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen zu legen bei sonstigem Verfall der Ansprüche. Ein Vorbehalt lt. ÖNORM B2110 bezüglich Nachforderungen wird ausgeschlossen.

Die Schlussrechnung ist daher vom Auftragnehmer mit folgender Klausel zu versehen: „Ich erkläre unter Verzicht von Nachtragsforderungen, dass mit der Auszahlung der Restzahlung von der als Schlussrechnung bezeichneten Rechnungen meine sämtlichen Forderungen aus dem gegenständlichen Vertrag abgegolten sind, und dass ich meine Verpflichtungen gegenüber Dritten hinsichtlich des gegenständlichen Auftrages restlos nachgekommen bin, sowie backaldrin in jeder Hinsicht schad- und klaglos zu halten“.

Unterlässt der Auftragnehmer die Anführung dieser Schlussklausel, so ist diese trotzdem nicht außer Kraft gesetzt, sondern gilt diese mit der Annahme der Auftragsbedingungen bzw. der Abgabe der Schlussrechnungen als angenommen und vereinbart. Die Rückforderung von Überzahlung kann innerhalb von 3 Jahren erfolgen.

16.3. Rechnungen sind zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung notwendigen Dokumenten wie Bestellnummer etc. Ausfertigung samt Kopie des Lieferscheins bei backaldrin einzureichen. Die Rechnung ist mit Mehrwertsteuerprozentangaben vorzulegen und der Mehrwertsteuerbetrag offen auszuweisen.

16.4.

## 17. Zahlungen

17.1. Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung zu den in der Bestellung festgelegten Konditionen und nach Erfüllung der vereinbarten Bedingungen. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der Auftragnehmer, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden. Prüffristen beginnen mit Vorliegen der bedungenen Unterlagen. (Doku As built, Konformitäten, Bankgarantiebrief etc.)

17.2. Bei Anzahlungen ist ab einem Zahlungsbetrag von € 10.000,- eine Anzahlungsgarantie auszustellen.

17.3. Wenn nicht anders vereinbart muss der Auftragnehmer ab einem Bestellwert von € 10.000,- eine Bankgarantie mit 5% Haftrücklass von der Endabrechnungssumme brutto liefern.

17.4. Einsprüche gegen Rechnungsabstriche hat der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der geprüften Rechnungen durch backaldrin schriftlich bekannt zu geben, ansonsten gelten die Abstriche als anerkannt.

17.5. Die vereinbarten (Teil-) Zahlungen erfolgen jeweils mit den vereinbarten Zahlungszielen nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere der ordnungsgemäßen Lieferung, Leistung und damit kein Verzicht durch backaldrin auf Erfüllung, Gewähr-, Garantieleistung, Schadenersatz und Vertragsstrafen etc.

17.6. Einsprüche gegen Rechnungsabstriche hat der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der geprüften Rechnungen durch backaldrin schriftlich bekannt zu geben, ansonsten gelten die Abstriche als anerkannt.

## 18. Rücktritt vom Vertrag

18.1. backaldrin kann im Fall von Pflichtverletzungen und erfolglosen Setzen einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. backaldrin kann auch ohne Setzen einer Nachfrist ganz oder teilweise zurücktreten, wenn z.B.:

- Dem Auftragnehmer nach Mahnung durch backaldrin, wenn auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist.
- backaldrin schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der Auftragnehmer wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit ist, oder in der Lage ist oder sein wird;
- Bereits ein oder mehrere Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen sind.

18.2. Im Falle eines gegen den Auftragnehmer oder dessen Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Ausgleichs- oder Konkursverfahren oder bei Änderung in den Eigentumsverhältnissen des Auftragnehmers ist backaldrin umgehend und vollständig in Kenntnis zu setzen. Falls über den Auftragnehmer ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des Auftragnehmers, kann backaldrin über die beim Auftragnehmer und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen/Leistungen umgehend verfügen und/oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurück treten.

18.3. Die Setzung einer Nachfrist und die Auflösung aus wichtigem Grund bedürfen der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Vertragspartner gegen behördliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen dieser technischen EKB verstößt.

18.4. Änderungen von Namen, Firma, Anschrift, Rechtsform oder ähnlichen Daten hat der Vertragspartner umgehend schriftlich bekannt zu geben.

18.5. backaldrin kann vom Vertrag jederzeit zurück treten wenn nicht nach Pkt. 2) geltende Verordnungen, Normen, Gesetze, backaldrin Standards sowie auch Pkt. 4) Vor Bestellung zu liefernde Unterlagen gearbeitet wird. Wird abweichend gearbeitet und dies zuvor nicht mit backaldrin abgestimmt oder im Verhandlungsprotokoll vereinbart behält sich backaldrin ebenso das Recht vor jederzeit vom Vertrag zurück zu treten.

## 19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

19.1. Erfüllungsort aller vertraglichen Verbindlichkeiten des Vertragspartners und backaldrin ist Kornspitzstraße 1, 4481 Asten, Österreich.

19.2. Für sämtliche im Zusammenhang mit der Anbahnung der Geschäftsbeziehung und der Abwicklung eines Vertrages zwischen backaldrin und dem Vertragspartner resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Linz zuständig. backaldrin ist auch berechtigt, seine Forderungen am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners geltend zu machen.

19.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Aufforderung von backaldrin dies Gerichtsklausel jederzeit schriftlich durch firmenmäßige Zeichnung zu bestätigen.

## 20. Anzuwendendes Recht

Auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und backaldrin ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Geltung des UN- Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 21. Datenschutzklausel

Der Vertragspartner wird hiermit darüber unterrichtet, dass personenbezogenen Daten für Zwecke der eingegangenen Geschäftsbeziehungen gespeichert und – so weit gesetzlich zulässig – verwendet bzw. übermittelt und weiter verarbeitet werden.

## 22. Salvatorische Klausel

Falls Vereinbarungen zwischen backaldrin und dem Vertragspartner ganz oder teilweise unwirksam sind oder aufgrund einer Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert in Geltung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich und hinsichtlich des beabsichtigten Zweckes der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch bei ergänzungsbedürftigen Lücken.

X

---

Auftragnehmer